



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 60 (Rezension / *Review*, 1985)

Gagarin, M., *Drakon and the Early Athenian Homicide Law* (New Haven–London 1981)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 102,
1985, 508–514

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: *dike phonou*

Key Words: *dike phonou*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Michael Gagarin, *Drakon and the Early Athenian Homicide Law*. Yale University Press, New Haven—London 1981. XX u. 175 S.

Dreizehn Jahre, nachdem Stroud¹⁾ das Gesetz Drakons mit einigen neuen Lesungen wiederveröffentlicht hat, legt Gagarin, Professor für „Classics“ in Austin, Texas, eine umfassende Untersuchung zum Blutrecht im archaischen Athen vor, die sowohl in die Zeit des Epos als auch bis ins 4. Jh. ausgreift. Ausgangspunkt seiner im Schwergewicht philologisch orientierten Studie ist die Frage, wo in Drakons Gesetz die Regelung über die vorsätzliche Tötung gestanden sei. Bis vor kurzem herrschte die Meinung vor, daß im „*πρότος ἄχσον*“ (Z. 10ff.) vor dem mit der unvorsätzlichen Tötung beginnenden Gesetzestext (jetzt IG I³ 104)²⁾ ein Abschnitt ausgefallen sein mußte³⁾; selbstverständlich sei der „Mordparagraph“ dem vom Totschlag handelnden vorangegangen. Stroud hat nun Spuren einer Überschrift „*[δέυτ] ερος [ἄχσον]*“ (Z. 56) entdeckt und darauf seine Meinung gestützt⁴⁾, Drakon habe den vorsätzlichen Mord erst im Anschluß an die nichtvorsätzliche Tötung behandelt; dieselbe Themenfolge spiegle sich nämlich auch noch in Platons *Nomoi* (865a—874d) wider⁵⁾.

Manchmal liegen bestimmte Lösungen in der Luft. So wurde Strouds Erklärung etwa gleichzeitig von philologischer als auch von rechtshistorischer Seite her in Zweifel gezogen; unabhängig voneinander kamen Gagarin und Nörr⁶⁾ zum gleichen Ergebnis: Drakon habe den vorsätzlichen Mord nirgends ausdrücklich geregelt. Beide Autoren argumentieren dabei mit „Implikation“⁷⁾. Wie gefährlich dieses Argument jedoch ist, zeigen die konträren Folgerungen, die beide Gelehrte trotz einer breiten gemeinsamen Basis aus ihrer Erkenntnis ziehen. Wird man Gagarin den Vorwurf machen müssen, daß er rechtlichen Konsequenzen manchmal nur oberflächlich oder gar nicht nachgeht, erscheint Nörrs These nunmehr unnötig kompliziert. Insgesamt hat der amerikanische Autor durch seine Simplifikation der Rechtsgeschichte gute Dienste erwiesen.

Seine Grundthese lautet: So wie im homerischen Epos habe auch noch in Drakons Gesetz sowohl vorsätzliche als auch nichtvorsätzliche Tötung eines

¹⁾ R. S. Stroud, *Drakon's Law on Homicide* (Berkeley—Los Angeles, 1968).

²⁾ S. die Anzeige in diesem Band mit Hinweis auf die neueren Ergänzungsvorschläge für Z. 12.

³⁾ E. Ruschenbusch (u. Anm. 8) 145 Anm. 74, schlägt eine Rekonstruktion vor.

⁴⁾ Stroud (o. Anm. 1) 40.

⁵⁾ Darauf hat bereits U. Köhler, *Hermes* 2, 1867, 36 hingewiesen; neuerdings wieder E. Heitsch, *Aidesis im attischen Strafrecht*. Abh. Ak. W. Lit. Mainz, g. soz. Kl., 1984/1 (Wiesbaden 1984) 22 Anm. 57.

⁶⁾ D. Nörr, *Zum Mordtatbestand bei Drakon*. Studi A. Biscardi IV (Milano 1983) 631—653, der Gagarin nur in einem Literaturnachtrag, 653 Anm. 63, berücksichtigen konnte.

⁷⁾ Ausdrücklich Gagarin 101 und Nörr (o. Anm. 6) 635.

Mitbürgers nur eine einzige Konsequenz nach sich gezogen, das *φεύγειν* („Verbannung“, S. 111). Drakon habe aus stilistischen Gründen eine Ellipse an den Anfang seines Gesetzes gestellt: „Selbst wenn einer jemanden nicht aus Verbodacht tötet, muß er in die Verbannung“. Damit habe Drakon aussprechen wollen, dasselbe gelte auch für vorsätzlichen Mord (102f.). So sehr mir aus der historischen Entwicklung das Ergebnis einleuchtet, Drakon habe die unmittelbaren Sanktionen für Tötung noch nicht nach der Willensrichtung des Täters unterschieden, so wenig plausibel erscheint die Deutung des ersten Satzes als bewußt eingesetzte Ellipse. Gagarin ist der Täuschung erlegen, daß ein antikes „Mordgesetz“ wie eine heutige Kodifikation auf Vollständigkeit bedacht gewesen sein müsse.

Hier scheint mir Nörrs Standpunkt vorzuziehen: „Im Tötungsgesetz Drakons fehlt eine ausdrückliche Regelung des Mordtatbestandes, da diese in der Situation, in der das Gesetz entstand, überflüssig war“ (S. 635). Bedenken erweckt allerdings das weitere. Ohne daß es Drakon im Gesetz hätte formulieren müssen, habe „selbstverständlich“ gegen den vorsätzlichen Mörder das volle Racherecht der verletzten Sippe fortbestanden (bis es später durch die staatlich zu vollstreckende Todesstrafe ersetzt wurde). Drakon habe durch sein Gesetz den bloßen Totschläger „privilegieren“ wollen. Das in Z. 11–13 geregelte Verfahren habe nur dazu gedient, einem schon überführten Täter den Vorsatz nachzuweisen (638f.). Wie Nörr selbst einräumt, steht und fällt seine These mit den von Ruschenbusch⁸⁾ aus den klassischen Quellen rückerschlossenen Befunden. Diese und auch die von Nörr (S. 644) ausgeklammerten prozeßrechtlichen Fragen bedürfen jedoch nunmehr einer neuerlichen Untersuchung.

Zwanglos läßt sich der Anfangssatz Drakons vielleicht aus einem konkreten Anlaßfall deuten, in dem etwa jemand, der ohne Vorsatz zum Tod von Bürgern beigetragen hatte, die Behauptung aufstellte, die verletzte Sippe müsse sich mit dem Wergeld zufriedengeben, er selbst aber müsse das Land nicht verlassen. Der Gesetzgeber stellt mit der Antwort: „Selbst wenn...“, die Rechtslage klar. Er will also nur die nichtvorsätzliche Tötung regeln; dadurch daß er ihr dieselben Konsequenzen zuschreibt wie der vorsätzlichen, werden wir Nachgeborene auch über Dinge informiert, die damals gar nicht streitig waren. Lassen wir das Konzept der „Kodifikation“ fallen, müssen wir Drakon keine stilistischen Verrenkungen ansinnen.

Wenn wir nun Gagarins Untersuchung kritisch folgen, wird der Schwerpunkt auf der Frage liegen, wie er seine These von der Gleichbehandlung der beiden „Verschuldensformen“ begründet. Die traditionelle Meinung, Drakon habe die Kategorie der „Nichtvorsätzlichkeit“ (die sich natürlich mit der „Fahrlässigkeit“ der modernen Strafrechtsdogmatik nicht vollständig deckt) in das athenische Blutrecht eingeführt, hat Ruschenbusch 1960 in Anlehnung an H. J. Wolff höchst umsichtig in die — man kann sagen — heute gültige Form gebracht. Gagarin hat sich mit Ruschenbusch freilich nur in einigen wenigen Punkten auseinandergesetzt. Die Hauptarbeit steht also noch aus; in einer knappen Besprechung kann und soll sie nicht nachgeholt werden.

⁸⁾ E. Ruschenbusch, *ΦΟΝΟΣ*. Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates. *Historia* 9, 1960, 129–154.

Die Einleitung (Kap. I), eine Gegenüberstellung der klassischen athenischen und der modernen (in den Vereinigten Staaten gebräuchlichen) Kategorien der Tötungsverbrechen, wäre als platte Orientierungshilfe für philologische Seminarteilnehmer nicht der Erwähnung wert, wenn sie nicht bereits zu Beginn eine Schwierigkeit signalisierte: Allzuoft, wenn auch nicht immer⁹⁾, verliert Gagarin aus den Augen, daß Bluttäter in Athen nur von betroffenen Privatleuten, nicht aber vom Staat verfolgt wurden. Auch das *φεύγειν* war also ursprünglich keine vom Staat verhängte und vollstreckte „Strafe der Verbannung“, sondern eine Maßnahme, mit welcher der schuldiggesprochene Täter sich vor der Blutrache der gegnerischen Sippe schützen konnte.

Um sein Thema einzugrenzen, stellt Gagarin zunächst das „Blutrecht vor und nach Drakon“ dar (Kap. II, S. 5–29). Mit dem Befund, die epischen Dichter knüpften an beide Begehungsformen der Tötung, an die vorsätzliche wie an die unvorsätzliche, in gleicher Weise das *φεύγειν* — nur Verzeihung, in der Regel nach Zahlung eines Wergeldes, erlaubte die gefahrlose Rückkehr —, bringt er nichts Neues. Im Katalog der 31 Tötungsfälle fehlt auch die „Schildszene“ (Il. 18, 497–508) nicht (S. 13–15). Originell ist dabei Gagarins Auffassung vom Streitgegenstand (498–500). Der Beklagte behauptete, er habe alles bezahlt; der Kläger weigere sich, etwas anzunehmen. Es sei also ein zustimmungsberechtigtes Sippenmitglied bei der Aussöhnung übergegangen worden. Damit führe die Stelle direkt zu Drakon, Z. 13–16, hin. Doch scheint mir gegen diese Deutung schon ein sprachlicher Einwand angebracht. In den beiden — übrigens sinnvoll nur kontradiktorisch aufzufassenden — abhängigen Aussagesätzen stehen die Verben im Aorist (*πάντ' ἀποδοῦναι, μηδέν ἐλέσθαι*), so daß die parallelen Aussagen wohl kaum auf verschiedenen zeitlichen Ebenen liegen dürften. Man wird also bei „er leugnete, etwas erhalten zu haben“ bleiben¹⁰⁾. Ohne auf Sachfragen einzugehen, stellt der Autor für die Zeit nach Drakon fest (S. 21 ff.), daß das alte Blutgesetz, vermehrt und modifiziert durch einige Zusätze, in Athen bis ins 4. Jh. und wohl auch noch länger gegolten habe. Auch das wird heute allgemein vertreten.

In Kommentarförmig erläutert das nächste Kapitel (III, 30–64) die einzelnen Bestimmungen des drakontischen Gesetzes. Ich möchte die Kritik an Details¹¹⁾ zurückstellen und das in der Arbeit angestrebte Gesamtergebnis unterstreichen: Unvoreingenommen betrachtet, ist keine der in den Z. 11–55 erkennbaren Bestimmungen des „ersten Axon“ auf die unvorsätzliche Tötung beschränkt, soweit das nicht schon Drakon selbst ausdrücklich sagt. Demnach besteht

⁹⁾ Vor allem in dem Abschnitt über „Drakons Strenge“ (S. 116 ff.) stimmt der Blickwinkel.

¹⁰⁾ Vernachlässigt wird die rechtshistorische Literatur zu der Frage, s. diese Zeitschr. 87 (1970) 431.

¹¹⁾ Schwierigkeiten bereitet dem Autor (S. 42–45 das *βουλευεῖν* in Ant. 6. Mit „planen“ ist hier nicht viel gewonnen. Der Ausdruck mußte in dieser Zeit zu „mittelbar verursachen“ verblaßt sein. Daß der Kläger, der politisch ganz andere Ziele verfolgte, eine schon rechtlich aussichtslose Klage erhoben habe (S. 44 f.), ist wenig glaubhaft. Nicht berücksichtigt sind E. Heitsch, *Recht und Argumentation in Antiphons 6. Rede*. Ak. W. Lit. Mainz, g. soz. Kl., 1980/7 (Wiesbaden 1980) und G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*. SB. Ak. Wien, p. h. Kl. 317 (Wien 1977) 240 ff.

die einzige Begünstigung, die ein geflohener unvorsätzlicher Täter erhält, darin, daß er ohne *Aidesis* (Verzeihung) wieder ins Land gelassen werden darf, wenn keine zur Verzeihung berechtigten Verwandten des Opfers mehr am Leben sind (Z. 16—19). Nur dieses komplizierte, man könnte sagen bürokratische Wiederzulassungsverfahren (Z. 16—19), nicht aber der gesamte von der *Aidesis* handelnde Abschnitt (Z. 13—19) dürfte eine sachliche Neuerung Drakons gewesen sein; denn nur auf die unmittelbar vorangehenden Zeilen (16—19) scheint sich die Rückwirkungsklausel (Z. 19/20) zu beziehen¹²). Wirkungsvoll schließt Gagarin seine Übersicht über das Bündel der erhaltenen, für jeden Tötungsfall passenden Vorschriften mit der Frage, warum zu Beginn nur die nichtvorsätzliche Tat, nicht aber auch der Grundtatbestand, die mit Vorsatz begangene, genannt sei.

Spannend, dieses Kompliment möchte ich nicht zurückhalten, liest sich auch die Kritik der bisherigen Erklärungsversuche (Kap. IV, 65—79). Ernsthaft zu bekämpfen war freilich nur noch die oben bereits genannte Theorie Strouds; in der Tat scheint Platon den vom Blutrecht handelnden Abschnitt seiner *Nomoi* nach dichterischen Gesichtspunkten, nicht aber nach irgendeiner Legalordnung komponiert zu haben (S. 74f.). Ein philologisches Flächenbombardement geht über den Leser in den beiden nächsten Kapiteln nieder, „*καὶ εἰ* in griechischen Gesetzen“ (V, 80—95) und „*καὶ ἕάν* am Beginn von Drakons Gesetz“ (VI, 96—110). Hebt der Jurist im abziehenden Pulverdampf wieder den Kopf aus der Deckung¹³), bleibt ihm als Ergebnis die (auf S. 80 fairerweise zitierte) Bemerkung von Busolt-Swoboda¹⁴) in Händen, schon der Umstand, daß in Z. 11 die verbindende Partikel *δέ* fehle, zeige an, daß vor *καὶ ἕάν* kein Satz ausgefallen sei. Der einzige sonst gefundene Beleg für „*καὶ εἰ*“ am Beginn eines gesetzesähnlichen Textes, das in Dem. 24, 39 zitierte *Psephisma*, womit Gagarin für das drakontische Gesetz die Übersetzung „selbst wenn“ untermauern möchte (S. 93f.), scheint mir schlicht überflüssig. Die Wendung ist in jeder Schulgrammatik verzeichnet. Andererseits sind die aus der Literatur angeführten Beispiele von mit „selbst wenn“ eingeleiteten Konditionalgefügen,

¹²) Gagarin (S. 54) meint, Drakon habe das angeblich seit Homer offene Problem endlich gelöst, welche Verwandten zur *Aidesis* berechtigt seien, und bezieht die Rückwirkungsklausel auf den ganzen von der *Aidesis* handelnden Abschnitt (Z. 13—19). Seine oben bereits besprochene Deutung der Schildszene trägt diesen Schluß freilich nicht. Auch Heitsch (o. Anm. 5) 18f. bezieht wie Gagarin die Klausel auf den ganzen Abschnitt, jedoch sei die *Aidesis* schon von Drakon auf die Fälle der nichtvorsätzlichen Tötung eingeschränkt worden (S. 15 u. 20). Erst ab Z. 20 handle das Gesetz von vorsätzlichem Mord (S. 22 Anm. 57). Hier ist jedoch Gagarin zu folgen. Hätte Drakon die *Aidesis* in Mordfällen verbieten wollen, hätte er das wohl direkt ausgesprochen, nicht aber in einen doppelt verschränkten Konditionalsatz (Z. 16—18) gekleidet. Aus Dem. 23, 72 darf man nicht auf das unveränderte Fortgelten des drakontischen Gesetzes schließen (Heitsch, S. 5). Je nach Bedarf führt Demosthenes spätere Modifikationen zu Drakons Gesetz manchmal (sogar als drakontisch) an, manchmal (so wie hier vermutlich die Befristung der *φύγι*) läßt er sie auch weg.

¹³) Auch D. Lateiner, AJP 104, 1983, 406, kann in seiner Rezension diesen beiden Kapiteln wenig abgewinnen.

¹⁴) Griech. Staatskunde II (München 1926) 811f., die allerdings daraus den Schluß ziehen, Drakon habe lediglich ein älteres Blutgesetz novelliert.

deren Apodosis auch — oder sogar verstärkt — gilt, wenn das Gegenteil der Protasis vorliegt (S. 98f.), ohne Beweiskraft für normative Texte. Gewiß kann man sich überschwänglich ausdrücken „und wäre selbst er ein Gott, der dich überböte“ (Od. 13, 291), wenn man meint, kein Sterblicher könne Odysseus übertreffen; doch scheint mir der blasse „Nichtvorsatz“ kein geeigneter Ansatzpunkt für eine solche Emphase. Zugegebenermaßen (S. 110) kann Gagarin diesmal auf keine auch nur entfernte Parallele aus einem normativen Text hinweisen. Man muß also seine Deutung als gescheitert ansehen, Drakon habe die Absicht gehabt, im Einleitungssatz durch eine elliptische Wendung die Sanktion des *φεύγειν* für den vorsätzlichen Mörder besonders drastisch auszudrücken. Ohne Bedenken kann man aber seine Grundthese bis jetzt aufrecht erhalten, wenn man annimmt, Drakon habe gegen Tendenzen der Milderung an der für den Mörder selbstverständlichen Sanktion des *φεύγειν* auch dem Totschläger gegenüber festgehalten¹⁵).

Nach den wenig ertragreichen philologischen Abschnitten wendet sich das Kapitel „Behandlung der vorsätzlichen Tötung in Drakons Gesetz“ (VII, 111—114) der rechtshistorischen Seite des Problems zu. Wer behauptet, Drakon habe wie die Epoche vor ihm die vorsätzliche und die nichtvorsätzliche Tötung mit einer einheitlichen Sanktion belegt, muß erklären, wie es zur Trennung in Todesstrafe und (aller Wahrscheinlichkeit nach zeitlich begrenzter) Verbannung in klassischer Zeit (Dem. 21, 42; 23, 72) gekommen ist. Für Ruschenbusch (S. 143f. u. 153) und die Literatur nach ihm ist schrankenlose Fehde die Vorläuferin der Todesstrafe; in einem formalen Eidesverfahren hätten die Basileis durch *δικάζειν* vorweg lediglich die Tatfrage geklärt. Drakon habe denjenigen, der unvorsätzlich getötet hatte, durch Gestatten des *φεύγειν* dem Zugriff der rächenden Sippe entzogen; in freier Beweiswürdigung hätten die neu eingeführten Epheten über die Schuldfrage entschieden (*διαγνώσκειν*). In der prozessualen Frage zieht Gagarin¹⁶) (wie schon Stroud) sich einfach auf Wolff zurück, die Epheten entschieden durch Abstimmung über die Tatfrage, die Basileis „verkündeten“ den Spruch. Neuere Ansätze hat er nicht zur Kenntnis genommen¹⁷). In der Frage des materiellen Rechts kann er sich auf ein durchschlagendes Argument stützen, ein weiteres trägt hingegen nicht. Zwanglos kann man den Schutz, den der verurteilte Bluttäter außerhalb Attikas genießt (Dem. 23, 37; Z. 26—29), nur gleichmäßig auf alle Verurteilten beziehen. Ruschenbusch (S. 139) ist nämlich den Beweis dafür schuldig geblieben, daß vom Vorteil des *φεύγειν* nur die nichtvorsätzlichen Täter profitiert hätten. Richtigerweise läßt sich auch aus den zahlreichen Quellen, die von

¹⁵) Hilfsweise wird das Argument auf S. 104 vorgebracht.

¹⁶) Unklar ist mir in der Übersetzung von *δικάζειν* und *διαγνώσκειν* (p. XVI) der Unterschied zwischen „adjudge responsible“ und „judge the case“ geblieben (so auch S. 40), während S. 132 von den Basileis gesprochen wird, „who ... certify the verdict“, und S. 137 „pronounce a verdict“. Nach H. J. Wolff, Beiträge (Weimar 1961) 74—76, wirken die Epheten und die Basileis in jedem Prozeß notwendigerweise zusammen.

¹⁷) Zum *δικάζειν* s. G. Thür, diese Zeitschr. 87 (1970) 426ff.; D. Behrend, ZRG 88 (1971) Rom. Abt. 390ff.; M. Talamanca, Symposium 1974 (Athen 1978) 103ff.

Drakons sprichwörtlicher Strenge sprechen, obwohl das Gesetz die Todesstrafe gar nicht kennt, der Schluß auf die unterschiedslose Behandlung aller Bluttäter ziehen; fliehen sie nicht ins Ausland, riskieren sie ihr Leben (S. 116—120).

Nicht zu lösen vermag Gagarin hingegen die schwierige Frage, warum und wann für den vorsätzlichen Mörder die bloße Verbannung durch die Todesstrafe ersetzt und für den Fall, daß dieser schon vor dem Urteil das Weite gesucht hatte, den Verwandten des Getöteten die *Aidesis* verboten wurde. Er vertritt die Meinung, die Todesstrafe sei zur Verbannung lediglich hinzugetreten. Auch zur Zeit der Redner habe der Rat am Areiopag noch die Wahl gehabt, die Todesstrafe oder die Verbannung zu verhängen. Die Verbannung sei nicht das Mittel gewesen, die Strafe zu vermeiden, sondern die Strafe selbst (S. 115). Mit MacDowell¹⁸⁾ lassen sich jedoch jene Texte, in welchen von Verbannung die Rede ist, nur auf die dem Angeklagten offenstehende Möglichkeit beziehen, vor seiner zweiten Verteidigungsrede dem drohenden Todesurteil durch freiwilliges Exil zu entgehen. Auch die beiden zusätzlich herangezogenen Stellen (S. 114) tragen den Schluß nicht: Der Prozeß „in Phreattys“, Dem. 23, 77 f., weicht vom normalen Blutprozeß insofern ab, als der Angeklagte für die Staatsgewalt nicht greifbar ist¹⁹⁾, während das *μη φεύγειν* in Dem. 23, 53 (Gesetz) so wie im drakontischen Gesetz (Z. 11) zu verstehen ist²⁰⁾. Daß der Blutprozeß kein *ἀγών τιμητός* ist, in dem die Richter nach einem Schuldspruch zwischen den Schätzungen der Parteien zu wählen haben²¹⁾, geht auch aus einer von Aristoteles in der Großen Ethik, 1188 b, geschilderten Episode hervor²²⁾. Eine Frau hatte einen Mann durch eine Überdosis eines Aphrodisiakums vergiftet. Wegen vorsätzlichen Giftmordes verklagt, wurde sie freigesprochen, weil sie sich auf fehlenden Mordvorsatz berufen hatte. Die Möglichkeit, statt der Todesstrafe auf Verbannung zu erkennen, hatten die Richter offenbar nicht.

Es fehlt also in Gagarins Theorie das Bindeglied vom drakontischen Recht zu dem der klassischen Polis. Diese Brücke zu schlagen scheint mir nicht aussichtslos, wenn auch hier nicht der geeignete Ort dafür ist. Auszugehen wird dabei, was alle neueren Autoren vernachlässigen, vom Prozeßrecht sein. In einem letzten Kapitel (VIII, 145—168) würdigt Gagarin das Gesetz Drakons als ältestes Stück attischer Prosa und sucht es abschließend in die Entwicklung des athenischen Prozeßrechts einzuordnen: Der Schritt vom freiwilligen Schiedsgericht zur zwingenden staatlichen Gerichtsbarkeit sei schon vollzogen, doch sei das Gesetz auch mit der von Wolff vermuteten „Zwischenstufe“ auf dieser Entwicklung vereinbar, in welcher der Staat die Ausübung der Selbsthilfe kontrolliert habe (S. 162 f.). Daß Wolff²³⁾ nun für seine damals bekämpfte

¹⁸⁾ D. M. MacDowell, *Athenian Homicide Law* (Manchester 1983) 111 ff.

¹⁹⁾ Heitsch (o. Anm. 5) 20 f.

²⁰⁾ E. Ruschenbusch, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts* (Köln—Graz 1968) 16.

²¹⁾ Keine der Blutklagen findet sich in der Aufzählung der *ἀγῶνες τιμητοί*, s. A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II* (Oxford 1971) 80 f.

²²⁾ In anderem Zusammenhang ist der Fall behandelt auf S. 34.

²³⁾ S. dessen Beiträge (o. Anm. 16) 1 f. Zu H. Hommel, *Palingenesia* 4, 1969, 11 ff., s. die kritischen Stellungnahmen in dieser Zeitschr. (o. Anm. 17).

Gegenposition vereinnahmt wird, zeugt nicht gerade von tiefem Verständnis für die rechtliche Problematik. Niemand bestreitet, daß es Schiedsgerichte schon seit unvordenklicher Zeit gegeben hat, jedoch hat auch noch niemand den Beweis dafür erbracht, daß die staatliche Autorität durch freiwillige Kompetenzaufgabe Einzelner entstanden ist.

Unschätzbar ist Gagarins Verdienst, durch schlichte Analyse des drakontischen Textes ein bisher durch Rückschlüsse aus den klassischen Quellen viel zu kompliziert gesehenes Problem einer einfachen Lösung zugeführt zu haben. Die Chance, von seiner Position aus dem Blutprozeß der Rednerzeit neue Nuancen abzugewinnen, halte ich für größer, als die, daß sein Ergebnis von den klassischen Texten her umgestoßen wird.

München

Gerhard Thür